

17/SN-93/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3454

Bregenz, 7.11.1984

An das
Bundesministerium für Bauten
und TechnikStubenring 1
1011 WienBetreff: GESETZENTWURF
ZL 52 GE/19 84

Datum: 13. NOV. 1984

Vorlage 1984-11-14 f. Fassung

Dr. Müller

Betrifft: Verfassungs- und Kompetenzfragen, Rechtsreform;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. September 1984, GZ. 701.550/6-II/11/84

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Die beabsichtigte Errichtung eines Bundesbautenfonds zieht schwerwiegende Nachteile für entferntere Teile des Bundesgebietes nach sich. So wird die räumliche Entfernung des Fonds zum Ort des Baugeschehens zu Schwerfälligkeiten im Entscheidungsablauf der Baudurchführung führen, zumal die bei einer Bauführung oftmals erforderlichen raschen Entscheidungen nicht rechtzeitig getroffen werden können. Auch die Unkenntnis der von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gegebenen Verhältnisse wird bei einer Beurteilung und Entscheidung fernab von der Bauführung zu Erschwernissen bei der Bauabwicklung führen. Außerdem stellt sich die Projektierung, die Bauausführung und Instandhaltung von Hochbauten erfahrungsgemäß als ein komplexes System dar, welches ohne Nachteil für die Sache organisatorisch nicht in einen Planungs- und Errichtungsabschnitt sowie in einen Abschnitt für die Instandhaltung und Verwaltung getrennt werden kann. Durch die

Obertragung der bisher dem Landeshauptmann zugekommenen Aufgaben auf die Organe des Bundesbautenfonds würden die Länder überdies ihre bisherigen Mitgestaltungsmöglichkeiten für Bauvorhaben des Bundes nahezu völlig verlieren, weil das nach § 3 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes auf Vorschlag des Landeshauptmannes zu nominierende Verwaltungsratsmitglied kein tauglicher Ersatz für die bisherigen Einflußnahmemöglichkeiten der Länder sein kann.

Es wird weiters zu bedenken gegeben, daß die bisherige Organisationsform der Auftragsverwaltung zumindest im Bundesland Vorarlberg bestens funktioniert hat und daher überhaupt kein Anlaß besteht, von dieser Organisationsform abzugehen. Es trifft für Vorarlberg nicht zu, daß durch die Errichtung einer angeblich zweckdienlichen Organisationsform eine Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft erfolgen wird. Die Einrichtung eines zweiten Organisationssystems im Bundeshochbau, in dem die Länder zu reinen Verwaltern bestehender Bundeshochbauten degradiert werden, ist daher im Gegenteil weder arbeitsmarktpolitisch zielführend noch dem Bundeshochbau dienlich.

Hinzuweisen ist außerdem auf das Forderungsprogramm der Bundesländer, wonach "in der Auftragsverwaltung des Bundes die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes zu erweitern ist". Auch die vom Vorarlberger Landesvolk mit großer Mehrheit beschlossenen "10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates" bestimmen, daß "Angelegenheiten, die vom Land selbst besorgt werden können, in seine Zuständigkeit fallen sollen, um so die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse im Land besser berücksichtigen zu können." Die Beschußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf stünde demnach in krassem Gegensatz zum erklärten Willen der Bundesländer und bedeutete überdies eine Aushöhlung des Instituts der Auftragsverwaltung. Zum Argument des bereits überlasteten staatlichen Verwaltungsapparates wird bemerkt, daß diesem Problem und dem Interesse an der Beschleunigung der Abwicklung von Bundesbauvorhaben weit eher durch Übertragung weiterer Aufgaben auf den Landeshauptmann als durch die beabsichtigte Errichtung eines Bundesbautenfonds begegnet werden könnte. Außerdem käme eine solche Lösung bzw. die Beibehaltung der bisherigen Organisationsform erfahrungsgemäß wesentlich billiger als die im Gesetzentwurf vorgesehene.

Als gravierendster Nachteil im Falle einer Verwirklichung der beabsichtigten Zentralisierung des Bundeshochbaues bei einem in Wien eingerichteten Fonds ist jedoch die Benachteiligung der mittelständischen Bauwirtschaft in Vorarlberg anzusehen. Das in Vorarlberg ansässige Bauhaupt-, aber insbesondere das Baunebengewerbe ist vorwiegend klein- und mittelständisch strukturiert. Im Rahmen der Auftragsverwaltung wurde bisher durch das Landeshochbauamt bzw. das Amt der Landesregierung bei der Vergabe der Aufträge auf diesen Umstand Rücksicht genommen und danach getrachtet, daß die Beschäftigung in der Bauwirtschaft in Vorarlberg gesichert ist. Bei Vergaben werden die Vergaberichtlinien des Bundesministeriums für Bauten und Technik angewendet. Ein taugliches Instrument für die Erhaltung der klein- und mittelständischen Struktur stellt in dieser Hinsicht auch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften dar. Wenn nunmehr die Hochbauten des Bundes von einem zentralen Fonds in der Bundeshauptstadt vergeben werden, wobei laut dem vorliegenden Gesetzentwurf unklar ist, ob der Fonds hiebei an Vergaberichtlinien oder ÖNORMEN gebunden ist, ist zu erwarten, daß die Vergabe an große Bauunternehmen in anderen Bundesländern bzw. an Generalübernehmer erfolgt. Dies würde die heimische Bauwirtschaft schwer schädigen, zumal das Hereindringen von großen Bauunternehmen aus den anderen Bundesländern nach Vorarlberg bereits in der Vergangenheit zu großen Schwierigkeiten und Auftragseinbußen geführt hat.

Ein weiterer Nachteil für die Länder würde sich daraus ergeben, daß bei einer Zentralisierung der im Gesetz näher umschriebenen Aufgaben beim Bundesbautenfonds in den Ländern vorhandene Verwaltungskapazitäten brachliegen würden. Es wäre zweifellos ein Rückschritt, wenn dadurch die Erfahrungen des bei den Landesdienststellen vorhandenen qualifizierten Fachpersonals nicht mehr genutzt würden. Die Errichtung einer neuen Verwaltungsorganisation ohne Ausnutzung der bereits bestehenden würde demgegenüber wiederum zu einem Kostenaufwand des Bundes führen, der bei Belassung der Aufgaben beim Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Lande vermieden werden könnte. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes muß überdies darauf verwiesen werden, daß die beabsichtigte Neuregelung zu beträchtlichen Einnahmenausfällen der Länder nach § 1 Abs. 3 des FAG 1978 führen würde.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die beabsichtigte Zentralisierung im Bundeshochbau mit dem Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes - nämlich Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen durch arbeitsmarktpolitisch wirksame Verlagerung von öffentlichen Aufträgen zum beschäftigungsintensiveren Hochbau - in keinem Zusammenhang steht. Die Verlagerung vom Tiefbau zum Hochbau wäre auch unter Beibehaltung der bisherigen Organisationsform ohne weiteres möglich. Aus der Sicht der Vorarlberger Landesregierung vermögen daher weder die Europäische Sozialcharta noch die angebliche Überlastung des staatlichen Verwaltungsapparates die beabsichtigte Übertragung der bisher im Lande selbst geführten Aufgaben auf den Bundesbautenfonds sachlich zu rechtfertigen.

Der übermittelte Entwurf wird daher von der Vorarlberger Landesregierung mit Nachdruck abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r
(Landesstatthalter)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

